



Herisau, 24. Januar 2021

INFORMATIONSBLATT: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Was ist der Sinn und Zweck der Härtefallmassnahmen?

Ziel ist es, Arbeits- und Ausbildungsplätze nachhaltig zu sichern und zu erhalten. So werden Unternehmen, die eigentlich gesund sind, jedoch stark unter den behördlichen Einschränkungen von Covid-19 leiden, von Bund und Kanton finanziell unterstützt. Der Fokus liegt auf der Überlebensfähigkeit von üblicherweise gesunden Unternehmen. Die finanzielle Unterstützung soll Unternehmen helfen, einen durch die Covid-19-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass zu überbrücken.

Welche Unternehmen dürfen ein Gesuch einreichen?

Das Unternehmen muss seinen Sitz seit dem 1. Oktober 2020 (Gründung vor dem 1. März 2020) im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben und eine operative Tätigkeit mit Geschäftsräumlichkeiten im Kanton ausüben. Das Unternehmen muss über eigenes Personal im Kanton verfügen (die Geschäftsführung, die nicht angestellt ist, darf mitgezählt werden). Der Jahresumsatz muss über CHF 50'000 liegen.

Das Unternehmen muss wirtschaftlich sowohl profitabel als auch überlebensfähig sein. Das bedeutet, dass es aufzeigen kann, dass unter der Annahme einer Aufhebung der einschränkenden Massnahmen spätestens ab Mitte 2021 die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der beantragten Härtefallmassnahme einen Fortbestand der Unternehmung realistisch erscheinen lassen. Bei rückzahlbaren Darlehen ist ein Nachweis der Tragfähigkeit und der Amortisation notwendig (Formular [HFM Vorlage Finanzplan](#) verwenden).

Das Unternehmen darf sich nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befinden. Zudem darf es sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen oder Sozialversicherungsbeiträge befunden haben.

Wann handelt es sich um einen Härtefall?

Ein Unternehmen zählt zu den Härtefällen, wenn eine der folgenden Bedingungen aufgrund der gesetzlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erfüllt ist:

- Der Jahresumsatz im 2020 um 40% tiefer ausfällt als der durchschnittliche Jahresumsatz in den Jahren 2018 und 2019
- Der Umsatz der letzten 12 Monate (z.B. März 2020 bis Februar 2021) um 40% tiefer ausfällt als der durchschnittliche Jahresumsatz in den Jahren 2018 und 2019.
- Das Unternehmen auf behördliche Anweisung seit dem 1. November 2020 für mindestens 40 Tage geschlossen sein muss.



Ab wann können Gesuche eingereicht werden?

Die Gesuche können einmalig ab dem 25. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2021 eingereicht werden. Die Gesuche werden nach dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs schnellstmöglich bearbeitet.

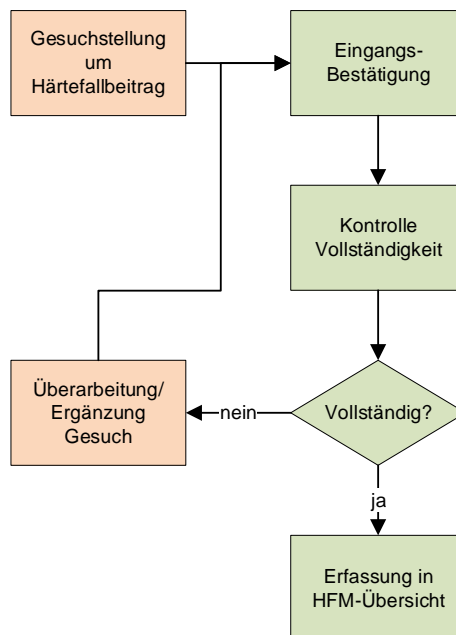
Wie kann ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht werden?

Ein Antrag kann nur über das Online-Formular [Härtefallgesuch](#) eingereicht werden. Andere Eingänge (z.B. per E-Mail oder Briefpost) werden nicht bearbeitet.

Die zum Gesuch notwendigen Unterlagen sind aus dem Gesuch ersichtlich und werden über das Online-Formular hochgeladen. Für die Gesuchstellung stehen folgende Formulare oder Tools im Excel-Format zur Verfügung:

- [Berechnung der Fixkosten](#) für die Jahre 2018 bis 2020
- [Einfacher Finanzplan](#) für die Jahre 2020 bis 2023
- [Liquiditätsplan](#) für die Jahre 2021 bis 2023

Der Gesuchsteller erhält nach Einreichung des Gesuchs eine Bestätigung per E-Mail, sowie einen Ausdruck seiner gemachten Angaben.



Kann zwischen einem gebürgten Kredit und einem nichtrückzahlbaren Beitrag gewählt werden?

Dem Gesuchsteller steht es frei, ob er einen gebürgten Bankkredit oder einen nichtrückzahlbaren Beitrag (À-fonds-perdu-Beitrag) beantragt.

Der **À-fonds-perdu-Beitrag** bemisst sich u.a. aufgrund der ungedeckten Fixkosten und beträgt maximal 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes aus den Jahren 2018 und 2019. Die Betragshöhe ist limitiert bei CHF 100'000 pro Unternehmen (Formular [HFM Vorlage Fixkosten](#) verwenden).



Für den **gebürgten Bankkredit** braucht es ebenfalls den Nachweis der ungedeckten Fixkosten. Die Kredithöhe bemisst sich aufgrund der Tragbarkeit und beträgt maximal 25 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019. Die Kredithöhe ist limitiert bei CHF 500'000 pro Unternehmen.

Es kann auch eine **Kombination von À-fonds-perdu-Beitrag und gebürgtem Kredit** angefragt werden. Dazu braucht es ebenfalls den Nachweis der ungedeckten Fixkosten. Die Summe aus À-fonds-perdu-Beitrag und gebürgtem Kredit bemisst sich aufgrund der Tragbarkeit und der ungedeckten Fixkosten. Die Summe der finanziellen Unterstützung beträgt maximal 25 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 respektive maximal CHF 500'000 pro Unternehmen.

Welchen Betrag kann das Unternehmen beantragen?

Im Vordergrund der Massnahmen steht die Liquiditätssicherung des Unternehmens. Dabei bemisst sich die Beitragshöhe an den ungedeckten Fixkosten. Durch den Umsatzrückgang können dem Unternehmen Fixkosten anfallen, welche nicht mehr beglichen werden können und zu einem Liquiditätsengpass führen. Für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten steht das [Formular HFM Vorlage Fixkosten](#) zur Verfügung.

Wer beurteilt das Gesuch?

Die Gesuche werden von einem Expertengremium, bestehend aus Vertretern des Kantons und Fachexperten (Bank und Treuhand) geprüft und beurteilt. Diese geben dem Departement Bau und Volkswirtschaft eine Empfehlung ab, in welcher Form und in welcher Höhe eine Härtefallmassnahme gewährt werden kann.

Wie lange dauert der Prozess von der Gesuchseinreichung bis zur Beitragsauszahlung?

Die Dauer des Prozesses wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dabei hat die Anzahl der eingehenden Gesuche einen wesentlichen Einfluss auf die Dauer der Beurteilung. Üblicherweise erfolgt die Prüfung innert Wochenfrist. Zum Start der Härtefallmassnahmen wird eine hohe Anzahl erwartet, was zu einer höheren Dauer der Beurteilungsphase führen kann. Zudem ist die Dauer der Beurteilung wesentlich davon abhängig, ob die Gesuche vollständig, korrekt und mit den notwendigen Beilagen eingereicht werden.